

De obligatione deferendi habitum ecclesiasticum

Die kirchlichen Bekleidungs Vorschriften für Kleriker nach can. 284 CIC

von Wolfgang F. Rothe

0. Einleitung

In can. 284 CIC werden die Kleriker durch den obersten Gesetzgeber der Kirche verpflichtet, „gemäß den von der Bischofskonferenz erlassenen Normen und den rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten eine geziemende kirchliche Kleidung zu tragen“.¹

Diese an sich klare und unauffällige Bestimmung gründet in ihrer aktuellen Fassung auf einer langen und ungebrochenen Rechtstradition. Dessen ungeachtet ist sie jedoch insofern bemerkenswert, als es wahrscheinlich keine andere Vorschrift der kirchlichen Rechtsordnung gibt, die in vergleichbarem Ausmaß in Frage gestellt, lächerlich gemacht und wie selbstverständlich ignoriert wird.² Obwohl can. 284 CIC von der obersten Autorität der Kirche in jüngerer Zeit wiederholt bekräftigt worden ist³, fällt überdies auf, daß dessen konkrete Ablehnung bzw. Verletzung in aller Regel unwidersprochen bleibt. Angesichts dessen legt sich die Vermutung nahe, daß in diesem Zusammenhang von einer breiten, zumindest stillschweigenden Billigung durch die im konkreten Fall zuständigen partikularkirchlichen Autoritäten auszugehen ist.

Allerdings wird man sich an dieser Stelle wohl der Frage stellen müssen, inwieweit die Kirche am Beginn des 3. Jahrtausends nicht Wichtigeres zu tun habe, als sich um die Garderobe ihrer Geistlichkeit zu sorgen. Vor dem Hintergrund drängender pastoraler und theologischer Anliegen⁴ erscheint die Problematik um die klerikalen Bekleidungs Vorschriften in der Tat kaum der Beachtung wert. Und selbst aus der Perspektive der Kanonistik wird man dieser Frage nur schwerlich einen überdurchschnittlichen Stellenwert zumessen können.⁵

¹ Der CCEO verweist hinsichtlich der klerikalen Standeskleidung auf das Partikularrecht: „*Quod ad vestis habitum clericorum spectat, ius particulare servetur*“ (can. 387). Die Frage, ob es den betreffenden partikularkirchlichen Gesetzgebern damit freigestellt bleibt, die ihnen unterstellten Kleriker zum Tragen kirchlicher Kleidung zu verpflichten oder nicht, dürfte aber eher zu verneinen sein. Von daher können die im vorliegenden Beitrag enthaltenen Ausführungen, soweit sie grundsätzlicher Art sind, durchaus auch für den Bereich der orientalischen Rechtsordnung Geltung beanspruchen.

² Als beispielhaft können gelten BÜHLMANN, WALBERT: Von der Kirche träumen – Ein Stück Apostelgeschichte im 20. Jahrhundert, Graz – Wien – Köln 1986, 224-231 und DREWERMANN, EUGEN: Kleriker – Psychogramm eines Ideals, München 1991 (Taschenbuchausgabe), 171-174. Viele Priester, behauptet Drewermann, hätten „*um einer persönlicheren Form der Seelsorge willen die Talare und Kollare in den Schrank gehängt, um ihre Verbundenheit und Zugehörigkeit zu den Menschen – nicht zu demonstrieren, sondern wie selbstverständlich zu leben*“ (ebd., 171). Weiter fragt er, ob die klerikale Kleidung nicht „*als trauriger Beweis für die Fähigkeit des Menschen*“ zu werten sei, „*selbst die einfachsten und menschlichsten Gedanken [...] in unheiligen Pomp und geckenhafte Wichtigtuerei zu pervertieren*“ (ebd.).

³ V.a. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester (31. Januar 1994), Città del Vaticano 1994, Nr. 66.

⁴ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II.: Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* zum Abschluß des großen Jubiläums 2000 (6. Januar 2001), in: AAS 93 (2001), 266-309, Nrn. 29-57.

⁵ Dies scheint zumindest die knappe und eher beiläufige Behandlung des Themas in der kanonistischen Literatur nahezulegen; vgl. z.B. SCHWENDENWEIN, HUGO: Die Rechte und Pflichten der Kleriker, in: LISTL, JOSEPH / SCHMITZ, HERIBERT: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 274-283, 281; DE PAOLIS, VELASIO: I ministri sacri o chierici, in: LONGHITANO, ADOLFO u.a. (Hg.): Il fedele cristiano – La condizione giuridica die battezzati, Bologna 1989; PAULY, STEPHAN: Kleidung –

Dennoch bleibt zu bedenken, daß die praktisch gewohnheitsmäßige und zudem durchwegs folgenlose Verletzung einer wenn auch noch so marginalen Bestimmung disziplinärer Art auf Dauer nicht ohne Schaden für die Integrität und Überzeugungskraft der kirchlichen Rechtsordnung insgesamt bleiben kann.

Der entscheidende Grund aber, warum die Auseinandersetzung mit den kirchlichen Bekleidungs Vorschriften für Kleriker nicht nur alles andere als lächerlich und belanglos, sondern dringend geboten erscheint, ist nicht formaler, sondern substantieller Art: Letztlich geht es hier um das Verständnis des kirchlichen Weiheamtes als solches. Can. 284 CIC von vornherein nur als isolierte und in ihrer Bedeutung periphere Einzelnorm zu betrachten, würde völlig verkennen, daß die Problematik um das klerikale Erscheinungsbild untrennbar mit der Frage nach dem diesem zugrundeliegenden Selbstverständnis und damit nach dem Wesen des kirchlichen Weiheamtes verbunden ist.

Das im Jahre 1994 von der Kongregation für den Klerus publizierte und von Papst Johannes Paul II. approbierte Direktorium für Dienst und Leben der Priester steht nicht an zu betonen, daß „*der Nichtgebrauch der kirchlichen Kleidung seitens des Klerikers einen schwachen Sinn für die eigene Identität als ganz dem Dienst der Kirche ergebener Hirte*“⁶ manifestieren könne. Vor diesem Hintergrund sollte es nicht unberechtigt erscheinen, wenn in den folgenden Ausführungen der Versuch unternommen wird, die kirchlichen Bekleidungs Vorschriften für Kleriker einer nüchternen kanonistischen Analyse zu unterziehen, um ihnen auf dieser Grundlage eine angemessene theologische und rechtliche Würdigung zuteil werden zu lassen.

1. Begriffsbestimmung

Bei der in can. 284 CIC zur Betrachtung stehenden kirchlichen Kleidung (*habitus ecclesiasticum*) handelt es sich um eine besondere, dem klerikalen Stand eigene Form der Bekleidung.

Der kirchliche Gesetzgeber bindet ihren Gebrauch nicht an bestimmte Funktionen und Verrichtungen, so daß es unzureichend wäre, sie als spezifische Dienstkleidung zu charakterisieren. Nicht weniger verfehlt wäre es, sie als eine Art Statussymbol oder Rangabzeichen zu betrachten, da can. 284 CIC keinerlei Anhaltspunkt bietet, ihre Zweckbestimmung auf vornehmlich repräsentative Aufgaben zu beschränken.

Grundsätzlich ist die in can. 284 CIC genannte kirchliche Kleidung sorgfältig zu unterscheiden von den in can. 929 CIC für die Feier der Eucharistie vorgeschriebenen liturgischen Gewändern (*sacris ornamentis*)⁷. Letztere sollen „*auf die verschiedenen*

II. Geistliche K., in: KASPER, WALTER u.a. (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche, Sechster Band, 3., völlig neubearbeitete Auflage, Freiburg im Breisgau – Basel – Rom – Wien 1997, 121. Vielfach wird die Frage der klerikalen Standeskleidung in der einschlägigen Literatur auch völlig mit Schweigen übergangen. Ausnahmen bilden AYMANS, WINFRIED: Kanonisches Recht – Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici (begründet von EDUARD EICHMANN, fortgeführt von KLAUS MÖRSDORF), Band II – Verfassungs- und Vereinigungsrecht, 13., völlig neu bearbeitete Auflage, Paderborn – München – Wien – Zürich 1997, 162f.; OTADUY, JORGE DE: C. 284 – Comentario, in: INSTITUTO MARTÍN DE AZPILCUETA, FACULTAD DE DERECHO CANÓNICO, UNIVERSIDAD DE NAVARRA (Hg.): Comentario exegético al Código de Derecho Canónico (unter Koordination und Leitung von MARZOA, ANGEL / MIRAS, JORGE / RODRÍGUEZ-OCANA, RAFAEL) Volumen II/1, 2. Auflage, Pamplona 1997, 363-365; NAVARRO, LUIS: Persone e soggetti nel diritto della Chiesa – Temi di diritto della persona, Rom 2000, 83f.

⁶ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66.

⁷ Obwohl sich im CIC keine ausdrückliche Vorschrift zum Tragen der in den liturgischen Büchern vorgeschriebenen Gewänder bei der Feier der übrigen Sakramente findet, kann diese als in can. 846 § 1 CIC zumindest implizit enthalten betrachtet werden, wo davon die Rede ist, daß „*die von der zuständigen Autorität gebilligten liturgischen Bücher getreu zu beachten*“ sind und niemand „*eigenmächtig etwas hinzufügen, weglassen oder ändern*“ darf. Vgl. Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 64.

*Funktionen derer, die einen besonderen Dienst [in der Liturgie] versehen, hinweisen und zugleich den festlichen Charakter der liturgischen Feier hervorheben*⁸. Ihr Gebrauch ist demnach, anders als die klerikale Standeskleidung, ausschließlich auf den Vollzug bestimmter Funktionen – nämlich jene liturgischer Art – beschränkt.⁹

Weiterhin darf die kirchliche Kleidung der Kleriker nicht mit der in can. 669 § 1 CIC genannten und nach den Vorschriften des jeweiligen Eigenrechts anzufertigenden Kleidung der Ordensleute (*habitum instituti*) verwechselt werden, die „zum Zeichen ihrer Weihe und als Zeugnis der Armut“ dient.¹⁰ Das Ordensgewand soll das besondere Charisma des gottgeweihten Lebens als „Zeichen der kommenden Welt“ durch die „völlige Hingabe gleichsam als ein Gott dargebrachtes Opfer“¹¹ sichtbar machen; es bekundet die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung brüderlichen Lebens in Gemeinschaft¹² und bringt eine gewisse „Trennung von der Welt“¹³ zum Ausdruck. Diejenigen Kleriker, die einem Ordensinstitut angehören, „das kein eigenes Ordenskleid hat“, heißt es in can. 669 §2 CIC, „haben die Klerikerkleidung gemäß can. 284 zu übernehmen“. Das Ordensgewand gilt also als legitimer Ersatz für die geistlichen Kleidung des Klerikers, da es in seiner besonderen Zeichenhaftigkeit diejenige der Klerikerkleidung zumindest teilweise impliziert. Umgekehrt jedoch entbindet der Gebrauch der Klerikerkleidung nicht vom Tragen des vorgeschriebenen Ordensgewandes, da Letzteres – über den Sinngehalt der Klerikerkleidung hinaus – das besondere Charisma des Ordensstandes zum Ausdruck bringen soll. Für den Weltpriester hat das geistliche Gewand „in erster Linie den Charakter eines Zeichens, das ihn von der weltlichen Umgebung, in der er lebt, unterscheidet“, während es für das Ordensmitglied „den Charakter des Gottgeweihtseins“ ausdrückt und „das echatologische Zeichen des Ordenslebens deutlich“ macht.¹⁴

Bei der klerikalen Kleidung handelt es sich also nicht um den Ausdruck eines bestimmten persönlichen Lebensstils, einer bestimmten Funktionsausübung oder eines bestimmten hierarchischen Ranges, sondern um ein dem geweihten Stand als solchem zugehöriges Erkennungszeichen. Dies erweist sich allein schon im Blick auf das offenkundige Bemühen des kirchlichen Gesetzgebers, dafür Sorge zu tragen, daß kein Kleriker – gleich welcher kirchlich anerkannten Lebensweise er auch folgt –, von Rechts wegen von der Verpflichtung zum Tragen einer anerkannten Form geistlicher Kleidung ausgenommen bleibt.

Zweck der klerikalen Kleidung ist es, ihren Träger von der weltlichen Umgebung, in der er lebt, zu unterscheiden.¹⁵ Ihr grundlegendes Kriterium besteht folglich darin, sich von der Kleidung der Laien eindeutig und offenkundig abzuheben. Ferner ist daraus abzuleiten, daß ihr Gebrauch für Laien als nicht erlaubt zu gelten hat (auch wenn der CIC – im Unterschied zum CIC/1917¹⁶ – keine entsprechende Norm mehr enthält).

Zusammenfassend läßt sich die in can. 284 CIC zur Betrachtung stehende geistliche Kleidung definieren als die dem katholischen Kleriker eigene Standeskleidung, deren Zielsetzung darin besteht, ihn als solchen außerhalb liturgischer Funktionen in der Öffentlichkeit kenntlich zu machen.

⁸ KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENORDNUNG: *Missale Romanum – Institutio generalis (editio typica tertia)*, Città del Vaticano 2000, Nr. 335; vgl. ebd. Nrn. 336-347.

⁹ Vgl. OTADUY: C. 284 – Comentario, 363f.

¹⁰ Vgl. HENSELER, RUDOLF: Ordensrecht – cann. 573 bis 746 Codex Iuris Canonici (= Sonderdruck aus LÜDICKE, KLAUS [Hg.]: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici), 2. Auflage, Essen 1998, 313f.

¹¹ Can. 607 §1 CIC.

¹² Vgl. can. 607 §2 CIC.

¹³ Can. 607 §3 CIC.

¹⁴ PAPST JOHANNES PAUL II.: Brief an den Kardinalvikar der Diözese Rom, Kardinal Ugo Poletti (8. September 1982), in: L'Osservatore Romano (deutsche Ausgabe), Nr. 46 (1982), 11.

¹⁵ PAPST JOHANNES PAUL II.: Brief an den Kardinalvikar der Diözese Rom.

¹⁶ Can. 683 CIC/1917.

2. Rechtsgeschichtlicher Überblick

Aus rechtsgeschichtlicher Perspektive heraus betrachtet handelt es sich bei der klerikalen Standeskleidung um eine Erscheinung mit bemerkenswert langer Tradition. Um einer möglichst gestrafften Darstellung willen müssen die mehr historischen und stilistischen Aspekte dieser Entwicklung jedoch in den folgenden Ausführungen, deren Zielsetzung vornehmlich auf die Betrachtung der rechtlich relevanten Momente gerichtet ist, weitgehend beiseite gelassen werden.

3.1. Die Rechtsentwicklung bis zum CIC/1917

Bereits aus dem 5. Jh. ist überliefert, daß die kirchlichen Amtsträgern durch konziliare Gesetzgebung dazu angehalten wurden, sich in ihrer Kleidung von derjenigen der Laien zu unterscheiden; eine spezifische Form klerikaler Gewandung war zu dieser Zeit allerdings noch unbekannt.¹⁷ Ausdrücklich war den Klerikern untersagt, Kriegs- und Jagdkleidung zu tragen.¹⁸

In der Zeit des Mittelalters existierten zwar noch keine allgemeinen Normen bezüglich einer klerikalen Bekleidungsordnung, doch gab es inzwischen bereits durch Gewohnheitsrecht verhältnismäßig klar umrissene Vorgaben, was an Bekleidungsformen als der Würde des geistlichen Standes angemessen bzw. abträglich zu gelten hatte.¹⁹

Bis ins ausgehende Mittelalter hinein wurde der Gebrauch einer besonderen klerikalen Bekleidung grundsätzlich weniger als Pflicht denn als Standesvorrecht der kirchlichen Amtsträger betrachtet.²⁰ Aus diesem Grund bestand auch zunächst wenig Veranlassung für die Einführung diesbezüglicher Vorschriften. Bis ins 16. Jh. hinein beschränkte sich die kirchliche Gesetzgebung weitgehend darauf, die Kleriker zu einfacher Lebensführung und bescheidenem Auftreten anzuhalten.²¹

Zur Zeit der reformatorischen Kirchenspaltung und den gleichzeitigen innerkirchlichen Erneuerungsbestrebungen geriet die Frage des geistlichen Gewandes stärker als bisher in das Blickfeld des kirchlichen Gesetzgebers. Um den Klerus besser vor der Versuchung einer verweltlichten Lebensweise zu schützen, wurde auf dem Konzil von Trient die folgende Bestimmung erlassen, die bis zum CIC/1917 der maßgebliche Bezugspunkt der kirchlichen Gesetzgebung zur Frage der klerikalen Bekleidungsordnung bleiben sollte: *„Quia vero, etsi habitus non facit monachum, oportet tamen clericos vestes proprio congruentes Ordini semper deferre, ut per decentiam habitus extrinseci, morum honestatem intrinsecam ostendant; [...] omnes ecclesiasticae personae, quantumcumque exemptae, quae aut in sacris fuerint, aut dignitates, personatus, officia aut beneficia qualiacumque ecclesiastica obtinuerint, si postea quam ab episcopo suo, etiam per edictum publicum, moniti fuerint, honestum habitum clericalem, illorum Ordini ac dignitati congruentem, et iuxta ipsius*

¹⁷ PLÖCHL, WILLIBALD M.: Geschichte des Kirchenrechts, Band I – Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends von der Urkirche bis zum großen Schisma, Wien – München 1953, 171.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd., 332.

²⁰ PLÖCHL, WILLIBALD M.: Geschichte des Kirchenrechts, Band II – Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, Wien – München 1955, 163.

²¹ KAMMERMEIER, EDUARD: Kleidung – VI. Klerikale K., in: HÖFER, JOSEF / RAHNER, KARL: Lexikon für Theologie und Kirche (begründet von BUCHBERGER, MICHAEL), Sechster Band, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Freiburg 1961, 327.

*episcopi ordinationem et mandatum non detulerint, per suspensionem ab Ordinibus, ac officio et beneficio, ac fructibus, redditibus et proventibus ipsorum beneficiorum*²².

Auch wenn kein Zweifel daran bestehen kann, daß hier in erster Linie an den Talar als gewöhnliches Gewand des Klerikers gedacht war, blieb weiterhin ein beachtlicher Spielraum für lokale Traditionen und Anpassungen.²³

In den folgenden Jahrhunderten stand der Gebrauch der klerikalen Standeskleidung kaum noch zur Diskussion. Ausnahmen – auch auf rechtlicher Grundlage, etwa für gefährliche Reisen oder missionarische Einsätze²⁴ – blieben möglich bzw. wurden zumindest geduldet. Das Augenmerk des kirchlichen Gesetzgebers begann sich zunehmend auf die Frage nach deren konkreter Form und Beschaffenheit zu richten. Nicht zuletzt ein ausgefeilter Farbkodex wurde zum Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung.²⁵ Die schwarze Farbe für das Gewand des einfachen Geistlichen war erstmals im Jahre 1565 von Rechts wegen vorgeschrieben worden.²⁶

Trotz mehr oder weniger geringfügigen Wandlungen der klerikalen Kleidung aus vornehmlich praktischen und stilistischen Gründen blieb die durch das Konzil von Trient grundsätzlich geregelte Verpflichtung der Kleriker zu deren allgemeinem Gebrauch uneingeschränkt erhalten. Daran erinnerte u.a. Papst Pius IX. in seinem Schreiben *Nemo certe ignorat* aus dem Jahre 1852.²⁷

Daß die konkrete Form der klerikalen Standeskleidung jedoch nicht unabänderlich, sondern den stilistischen und praktischen Erfordernissen der jeweiligen Zeit entsprechend beschaffen sein sollte, wurde noch unmittelbar vor der Promulgation des CIC/1917 von der römischen Konsistorialkongregation bestätigt.²⁸

3.2. Die Rechtslage aufgrund des CIC/1917

Nach can. 136 §1 CIC/1917 waren alle Kleriker grundsätzlich dazu verpflichtet, „*decentem habitum ecclesiasticum, secundum legitimis locorum consuetudines et Ordinarii loci praescripta*“ zu tragen.²⁹

Dies galt noch immer in erster Linie als Vorrecht des klerikalen Standes, denn nach can. 683 CIC/1917 war es Laien – mit Ausnahme von Seminaristen, anderen Anwärtern auf die heiligen Weihen sowie auf rechtmäßige Weise innerhalb des Kirchenraums bzw. der Liturgie tätigen Personen (z.B. Küster und Ministranten) – ausdrücklich verboten, in klerikaler Kleidung aufzutreten. Außerdem konnte einem Kleriker das Tragen des geistlichen Gewandes strafweise auf bestimmte Zeit³⁰ oder dauerhaft³¹ aberkannt werden.

²² TRIDENTINUM CONCILIUM OECUMENICUM: *Decretum de reformatione*, XIV. Sessio, Caput VI., in: MANSI, JOANNES DOMINICUS: *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, vol. 33 (1545-1565), unveränderter Nachdruck der 1902 bei Hubert Welter in Paris erschienenen Ausgabe, Graz 1961, 105.

²³ PLÖCHL, WILLIBALD M.: *Geschichte des Kirchenrechts*, Band III – Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit – Erster Teil, Wien – München 1959, 398.

²⁴ Ebd., 401.

²⁵ Ebd., 399.

²⁶ Ebd.

²⁷ PAPST PIUS IX.: Schreiben an die Erzbischöfe und Bischöfe Irlands *Nemo certe ignorat* (25. März 1852), in: Pii IX Pontificis Maximi Acta, pars prima, vol. I, unveränderter Nachdruck der 1857 in der Typographia Bonarum Artium in Rom erschienenen Ausgabe, Graz 1971, 353-360, 354.

²⁸ SACRA CONGREGATIO CONSISTORIALIS: *Declaratio circa clericalis vestis usum in regione Canadesi* (31. März 1916), in: AAS 8 (1916), 148-150.

²⁹ Die Betrachtung der ebenfalls in can. 136 CIC/1917 enthaltenen Verpflichtung des Klerikers zum Tragen der Tonsur kann im Rahmen dieses Beitrags ausgeklammert bleiben.

³⁰ Can. 2298, 9° CIC/1917; vgl. KAMMERMEIER: *Kleidung – VI. Klerikale K.*, 327: „*Der zeitweise Entzug der kl. K. kann über Geistliche verhängt werden, die trotz aml. Warnungen schweres Ärgernis verursachen. Für die Dauer der Strafe darf der Geistliche keinerlei kirchl. Dienste ausüben u. verliert die geistl. Standesrechte (c. 2300).*“

Zugleich handelte es sich auch um eine explizite Standespflcht.³² Dem Geltungsanspruch des can. 136 §1 CIC/1917 unterworfen war grundsätzlich jeder Kleriker, sobald er sich in der Öffentlichkeit bewegte³³, und zwar einschließlich, wie später ausdrücklich präzisiert wurde, in der Ferienzeit³⁴. Während es für die Feier der Heiligen Messe vorgeschrieben war, den Talar zu tragen³⁵, konnte außerhalb des liturgischen Rahmens auch jede andere legitime Form der klerikalen Kleidung Verwendung finden. Deren konkretes Aussehen wurde durch die rechtmäßigen lokalen Traditionen bestimmt und konnte vom Ortsordinarius aus gerechten Gründen abgeändert werden.³⁶ In jedem Fall hatte es geziemend (*decens*) zu sein, „*d.h. der Stellung und dem Stande angemessen und wenigstens sauber*“³⁷.

Ein Kleriker, der eigenmächtig und ohne rechtmäßigen Grund gegen die Vorschriften des can. 136 §1 CIC/1917 verstieß, war zunächst zu verwarnen; wenn nicht innerhalb eines Monats eine Veränderung seines Verhaltens zu erkennen war, schied er – sofern er nur die niederen Weihen empfangen hatte – von Rechts wegen aus dem geistlichen Stand aus.³⁸ Handelte es sich um einen Geistlichen mit höheren Weihen, verlor er – ebenfalls nach vorhergehender, diesmal eindringlicher Verwarnung und Ablauf eines Monats – *ipso facto* alle Kirchenämter.³⁹ Außerdem war der betroffene Kleriker in diesem Fall von der Ausübung der Weihe zu suspendieren und – bei einer dem klerikalen Stand offenkundig fremden Lebensweise – nach erneuter Verwarnung und Ablauf weiterer drei Monate abzusetzen.⁴⁰

Bis in die Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils hinein galt die gewissenhafte Beachtung der Normen des CIC/1917 hinsichtlich der klerikalen Standeskleidung – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – als Selbstverständlichkeit. Die Kanonistik konnte sich vor diesem Hintergrund weitgehend darauf beschränken, die entsprechenden Bestimmungen darzulegen und zu erläutern. Einer inhaltlichen Begründung schien es nicht zu bedürfen.⁴¹

Eine gewisse Ausnahme bildete allerdings das von der Konzilskongregation am 28. Juli 1931 erlassene Dekret „*de habitu ecclesiastico a clericis deferendo*“, in dem mit eindringlichen Worten vor den Gefahren gewarnt wird, die mit der Nichtbeachtung der kirchlichen Bekleidungs Vorschriften verbunden sein können: „*Ex quo facile sequitur, ut populus christianus erga coetum clericalem debitum obsequium minuat et clerici ipse sese periculo exponant non solum agendi ea quae a statu clericali sunt aliena et indecora; sed etiam, quod Deus avertat, e suo statu omnino deficiendi.*“⁴²

³¹ Can. 2298, 11° CIC/1917; vgl. KAMMERMEIER: Kleidung – VI. Klerikale K., 327: „*Der dauernde Entzug der kl. K. kann unverbessert. Geistliche treffen; er setzt die Strafe der Absetzung voraus u. bewirkt den Verlust der geistl. Standesrechte u. der Anwartschaft auf gnadenweise Versorgung (cc. 2303f).*“

³² Vgl. MÖRSDORF, KLAUS: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici (begründet von EDUARD EICHMANN), I. Band, 11., verbesserte und vermehrte Auflage, Paderborn 1964, 266; KAMMERMEIER: Kleidung – VI. Klerikale K., 327.

³³ Vgl. MÖRSDORF: Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Band, 266.

³⁴ SACRA CONGREGATIO CONCILII: Decretum de habitu ecclesiastico a clericis deferendo (28. Juli 1931), in: AAS 23 (1931), 336f.

³⁵ Can. 811 §1 CIC/1917; vgl. MÖRSDORF, KLAUS: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici (begründet von EDUARD EICHMANN), II. Band, 12., verbesserte und vermehrte Auflage, Paderborn 1967, 37. Diese Bestimmung wurde später auch auf jede andere Form der öffentlichen Sakramentenspendung ausgeweitet; vgl. SACRA CONGREGATIO CONCILII: Decretum de habitu ecclesiastico a clericis deferendo, 337.

³⁶ MÖRSDORF: Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Band, 266.

³⁷ Ebd.

³⁸ Can. 136 §3 CIC/1917; vgl. MÖRSDORF, KLAUS: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici (begründet von EDUARD EICHMANN), III. Band, 11., verbesserte und vermehrte Auflage, Paderborn 1979, 468f.

³⁹ Can. 188, 7° CIC/1917; vgl. MÖRSDORF: Lehrbuch des Kirchenrechts, III. Band, 469; KAMMERMEIER: Kleidung – VI. Klerikale K., 327.

⁴⁰ Can. 2379 CIC/1917; vgl. MÖRSDORF: Lehrbuch des Kirchenrechts, III. Band, 469; KAMMERMEIER: Kleidung – VI. Klerikale K., 327.

⁴¹ Vgl. MÖRSDORF: Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Band, 266.

⁴² SACRA CONGREGATIO CONCILII: Decretum de habitu ecclesiastico a clericis deferendo, 336.

3.2. Die Entwicklung in der Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils

Eine der vielleicht auffälligsten Begleiterscheinung der vom Zweiten Vatikanischen Konzil in die Wege geleiteten Bemühungen um die Anpassung der kirchlichen Lebensvollzüge an die veränderten Zeitumstände bestand darin, daß mit einem Mal das bis dahin vertraute Bild des auf den ersten Blick als solcher erkennbaren Geistlichen weitgehend aus der Öffentlichkeit verschwunden war.

Der Grund dafür könnte möglicherweise in einer mißverständlichen Interpretation der im Konzilsdekret über Dienst und Leben der Priester ausgesprochenen Aufforderung sein, sich dieser Welt zwar nicht gleichförmig zu machen, wohl aber „*in dieser Welt mitten unter den Menschen*“⁴³ zu leben. Bisweilen hätten die Priester nämlich „*in der heutigen Welt das Empfinden, als gehörten sie nicht mehr zu ihr, und fragen sich angstvoll, wie sie mit ihr auf geeignete Weise im Handeln und in der Sprache noch Gemeinschaft haben können*“⁴⁴. Diese durchaus nachvollziehbare Sorge dürfte bei nicht wenigen Geistlichen dazu geführt haben, daß sie ihr äußeres Erscheinungsbild den Menschen, denen sie sich plötzlich entfremdet fühlten, anzupassen versuchten und infolge dessen die klerikale Standeskleidung ablegten.⁴⁵

Zu dieser Entwicklung beigetragen haben dürfte auch eine in den Jahren nach dem Konzil auf vielfache Weise spürbar werdende antijuridische Tendenz sowie eine gewisse, damit einhergehende subjektive Rechtsunsicherheit, die erst durch die Promulgation des erneuerten CIC im Jahre 1983 als zur Gänze bereinigt gelten konnte. Dazu ist allerdings festzustellen, daß die Normen des CIC/1917 bezüglich der klerikalen Standeskleidung bis zum Inkrafttreten des erneuerten Gesetzbuchs der lateinischen Kirche in ihrer Geltung *de facto* uneingeschränkt fortbestanden.⁴⁶

In einer Ansprache an den Klerus von Rom beklagte Papst Paul VI. im Jahre 1969 erstmals die in der Ablehnung des geistlichen Gewandes zum Ausdruck kommende Tendenz, den Kleriker zu einem gewöhnlichen Glied der Gesellschaft und zu einem Menschen wie jeder andere zu machen.⁴⁷

1978, wenige Monate vor seinem Tod, formulierte er seine diesbezügliche Sorge weitaus drastischer, indem er jetzt von einem Prozeß der Entsakralisierung sprach, der sich des Priestertums bemächtigt habe und seinen Bestand gefährde; die zunehmende Tendenz einer Laikalisierung des Priesterstands, die sich nicht zuletzt in der Ablehnung der klerikalen Kleidung manifestiere, habe, so der Papst, geradezu den Charakter einer Manie angenommen.⁴⁸

Papst Johannes Paul II. bestätigte diese eher düstere Analyse seines Vorgängers gleich im ersten seiner jährlichen Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag, ohne allerdings explizit auf die Problematik der klerikalen Standeskleidung hinzuweisen.⁴⁹

⁴³ ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL: Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis* (7. Dezember 1965), in: AAS 68 (1966), 991-1024, Nr. 3.

⁴⁴ Ebd., Nr. 22.

⁴⁵ Vgl. DREWERMANN: Kleriker, 171.

⁴⁶ Vgl. SCHMITZ, HERIBERT: Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: LISTL, JOSEPH / SCHMITZ, HERIBERT: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 49-76, hier vor allem 52-54.

⁴⁷ PAPST PAUL VI.: Ansprache an den Klerus von Rom (17. Februar 1969), in: AAS 61 (1969), 187-194, 190; vgl. DERS.: Ansprache an den Klerus von Rom (17. Februar 1972), in: AAS 64 (1972), 221-230, 223.

⁴⁸ DERS.: Ansprache an den Klerus von Rom (10. Februar 1978), in: AAS 70 (1978), 190-193, 191.

⁴⁹ PAPST JOHANNES PAUL II.: Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag (8. April 1979), in: AAS 71 (1979), 393-417, Nr. 7. In seinem als Gebet formulierten Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag des Jahres 1982 bat der Papst hingegen im Namen aller Priester und unter Anspielung auf die Problematik des geistlichen Gewandes um Bewahrung vor der Versuchung, „*das eigene Priestertum zu verbergen und jedes äußere Kennzeichen zu meiden*“; DERS.: Gebet zum Gründonnerstag (25. März 1982), in: AAS 74 (1982), 521-531, Nr. 4.

Deutlicher wurde der Papst in einem über den konkreten Anlaß hinaus vielbeachteten Schreiben an den Kardinalvikar von Rom aus dem Jahre 1982, in dem er seiner Sorge um die mangelnde Beachtung der kirchlichen Bekleidungs Vorschriften für Kleriker Ausdruck verlieh und geeignete Initiativen anregte, den Gebrauch des geistlichen Gewandes zu fördern.⁵⁰ Wohl wissend „um die Gründe geschichtlicher, umweltbedingter, psychologischer und sozialer Art, die dagegen angeführt werden können“⁵¹, betont der Papst den unvermindert gültigen Wert der klerikalen Standeskleidung. In der heutigen Welt, „wo der Sinn für das Heilige in erschreckender Weise abnimmt, brauchen die Menschen auch diese Hinweise auf Gott“⁵². „Die Kleidung nützt daher den Zielen der Glaubensverkündigung und gibt Anlaß zum Nachdenken über die Wirklichkeiten, die wir in der Welt vertreten.“⁵³

Für die Arbeiten der Päpstlichen Kommission für die Revision des Codex Iuris Canonici scheinen die kirchlichen Bekleidungs Vorschriften dagegen keine besondere Problematik dargestellt zu haben. Bereits das am 29. Juni 1980 vorgelegte erste vollständige Schema des künftigen Gesetzbuchs der lateinischen Kirche enthielt als can. 258 den exakten Wortlaut des heutigen can. 284, wie er durch die von Papst Johannes Paul II. am 25. Januar 1983 vollzogene Promulgation des gesamten Codex Iuris Canonici in Gesetzesrang erhoben wurde.⁵⁴

2. Rechtliche, theologische und pastorale Grundlegung

Die Existenz einer eigenen Bekleidungsordnung für Kleriker aus der Theologie oder gar der Heiligen Schrift begründen zu wollen, mag vermessen, wenn nicht absurd erscheinen. Ist es doch gerade die Heilige Schrift selbst, aus der die am Häufigsten gebrauchten und wohl auch schlagkräftigsten Gegenargumente in dieser Frage bezogen werden.⁵⁵

Zunächst wird man in der Tat festhalten müssen, daß in dieser Frage keinerlei positive Weisung Jesu überliefert ist. Und auch den geweihten Dienern der frühen Kirche dürfte es unbestreitbar ferngelegen haben, ihre apostolische Sendung durch eine besondere Kleidung öffentlich zu bezeugen.

Gewöhnlich wird in diesem Zusammenhang auf die Kritik Jesu am selbstgefälligen Auftreten der Schriftgelehrten und Pharisäern hingewiesen: „Alles, was sie tun, tun sie nur, damit die Menschen es sehen: Sie machen ihre Gebetsriemen breit und die Quasten an ihren Gewändern lang“ (Mt 23, 5). Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß sich der Vorwurf Jesu keineswegs gegen die jüdische Kleiderordnung als solche gerichtet hat, sondern gegen deren Mißbrauch als öffentliche Demonstration persönlicher Frömmigkeit. Das, was den Jünger Jesu ausmacht, ist selbstverständlich nicht seine äußere Erscheinung, sondern das Zeugnis seines Lebens. In die gleiche Richtung weist die Mahnung des heiligen Apostels Paulus, wenn er seine Adressaten im übertragenen Sinn dazu anhält: „Bekleidet euch mit aufrichtigem Erbarmen, mit Güte, Demut, Milde, Geduld!“ (Kol 3, 12) Eine als Demonstration persönlicher Heiligkeit verstandene kirchliche Kleidung müßte vor dem Hintergrund des biblischen Befundes in der Tat nachdrücklich abgelehnt werden.

Nicht weniger verfehlt wäre es, die klerikalen Standeskleidung als Auszeichnung des geweihten Amtsträgers gegenüber den Laien oder gar als Manifestation einer gegenseitigen Über- bzw. Unterordnung zu betrachten. Zwar existiert, wie bereits das Zweite Vatikanische

⁵⁰ DERS.: Brief an den Kardinalvikar der Diözese Rom; vgl. BÜHLMANN: Von der Kirche träumen, 224-231.

⁵¹ PAPST JOHANNES PAUL II.: Brief an den Kardinalvikar der Diözese Rom.

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO: Schema Codicis Iuris Canonici (Patribus Commissionis reservatum), Città del Vaticano 1980.

⁵⁵ Z.B. BÜHLMANN: Von der Kirche träumen, 226.

Konzil festgestellt hat, zwischen dem Stand der Gläubigen und demjenigen der geweihten Amtsträger ein Unterschied „*dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach*“⁵⁶. Doch ist dieser – unabhängig davon, ob jemand dem geweihten Stand angehört oder nicht – eingebettet in die allen Gläubigen gemeinsame „*wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken*“⁵⁷.

Im Bewußtsein möglicher Fehldeutungen heißt es daher im von der Kongregation für den Klerus herausgegebenen und von Papst Johannes Paul II. am 31. Januar 1994 approbierten Direktorium für Dienst und Leben der Priester, daß „*der Priester [...] vor allem durch sein Verhalten erkennbar sein*“ muß. Im gleichen Atemzug wird jedoch hinzugefügt, daß er „*auch durch seine Bekleidung*“ erkennbar sein soll, „*so daß jedem Gläubigen und überhaupt jedem Menschen seine Identität und seine Zugehörigkeit zu Gott und zur Kirche unmittelbar erkenntlich ist*“⁵⁸.

Während das kirchliche Gesetzbuch selbst keinerlei explizite Begründung für die Verpflichtung der Kleriker zum Tragen des geistlichen Gewandes erkennen lässt, weist das Direktorium gleich in der Einleitung des entsprechenden Abschnitts darauf hin, daß „*in einer säkularisierten und tendenziell materialistischen Gesellschaft, wo auch äußere Zeichen sakraler und übernatürlicher Wirklichkeiten im Schwinden begriffen sind, [...] besonders die Notwendigkeit empfunden [wird], daß der Priester – als Mann Gottes und als Ausspender seiner Geheimnisse – den Augen der Gemeinde auch durch seine Kleidung als unmißverständliches Zeichen seiner Hingabe und seiner Identität als Träger eines öffentlichen Amtes zu erkennen sei*“⁵⁹.

Die hier angedeuteten Gründe, warum die Kirche ihre geweihten Diener zum Tragen einer geistlichen Kleidung verpflichtet, lassen sich – analog zur theologisch-rechtlichen Zielbestimmung des kirchlichen Weiheamtes⁶⁰ – in drei untereinander komplementäre Kategorien aufgliedern:

2.1. Der Kleriker als Ausspender der heiligen Geheimnisse (sakramentale Dimension)

„*Mit der sakramentalen Natur des kirchlichen Amtes hängt innerlich sein Dienstcharakter zusammen.*“⁶¹ Der Kleriker empfängt die mit der sakramentalen Weihe verbundenen Vollmachten zur Ausspendung der heiligen Geheimnisse nicht für sich persönlich, sondern für den Dienst an den Gläubigen.⁶² „*Weil das Wort und die Gnade, deren Diener sie sind, nicht von ihnen, sondern von Christus stammt, der sie ihnen für die anderen anvertraut hat, sollen sie sich freiwillig zu Sklaven aller machen.*“⁶³ Daraus ergibt sich das fundamentale Recht der Gläubigen – als Einzelne ebenso wie in Gemeinschaft – auf die konkrete Inanspruchnahme der von den geweihten Amtsträgern übernommenen Dienste.⁶⁴

Das kirchliche Weiheamt kann nicht als ein Beruf wie jeder andere betrachtet werden; es ist nicht an bestimmte Dienstzeiten oder Gegenleistungen gebunden, sondern beinhaltet –

⁵⁶ ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL: Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* (21. November 1964), in: AAS 57 (1965), 5-75, Nr. 10.

⁵⁷ Can. 208 CIC.

⁵⁸ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Katechismus der Katholischen Kirche, München – Wien – Leipzig – Freiburg (Schweiz) – Linz 1993 (Editio typica: Catechismus Catholicae Ecclesiae, Città del Vaticano 1997), Nrn. 876-879.

⁶¹ Ebd., Nr. 876.

⁶² Vgl. ebd., Nr. 1551.

⁶³ Ebd. Nr. 876.

⁶⁴ Can. 213 CIC; vgl. can. 1008 CIC.

nach Maßgabe des Rechts – die prinzipielle und unbedingte Bereitschaft seiner Inhaber zur Ausübung der mit ihm verbundenen Vollmachten.⁶⁵

Die Aufgabe der klerikalen Kleidung besteht in diesem Zusammenhang darin, sowohl den Dienstcharakter des kirchlichen Amtes als auch die Dienstbereitschaft des konkreten Amtsträgers sinnfällig und öffentlichkeitswirksam zum Ausdruck bringen.⁶⁶ Auf diese Weise wird garantiert, daß die konkrete Möglichkeit zur Inanspruchnahme der dem geweihten Stand übertragenen Vollmachten nicht allein jenen Gläubigen vorbehalten bleibt, denen der betreffende Amtsträger persönlich bekannt ist.

2.2. Der Kleriker als Repräsentant der Kirche und Glied ihrer hierarchischen Ordnung (ekklesiale Dimension)

„Zur sakramentalen Natur des kirchlichen Dienstamtes“ gehört „sein kollegialer Charakter“⁶⁷. Niemand kann sich selbst die Vollmacht zur Ausspendung der heiligen Geheimnisse und zur Leitung des Volkes Gottes verleihen; unabdingbare Voraussetzung sind stets die Berufung und Sendung durch den in seiner Kirche fortlebenden Christus.

Der Kleriker handelt darum in der Ausübung seines Dienstes nicht im eigenen Namen, sondern *in persona Christi* und im Namen der Kirche.⁶⁸ Sein Dienst vollzieht sich innerhalb der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft.⁶⁹ Insofern er weder aus sich selbst heraus noch für sich allein handelt, bedarf sein Dienst der organischen Eingliederung in die hierarchische Ordnung der Kirche. Eingebunden in die partikularkirchliche *communio* des Presbyteriums unter der Leitung des Bischofs sowie die gesamtkirchliche *communio* des Bischofskollegiums unter der Leitung des Nachfolgers Petri handelt der Kleriker stets als Repräsentant der Kirche und Glied ihrer hierarchischen Ordnung.⁷⁰

Diese Eingliederung um der Authentizität und Legitimität des geistlichen Dienstes willen zu manifestieren und niemals in Vergessenheit geraten zu lassen – sowohl was die Gläubigen als auch was den jeweiligen Träger des kirchlichen Weiheamtes selbst betrifft – gehört zu den spezifischen Aufgaben der kirchlichen Kleidung.⁷¹

2.3. Der Kleriker als Mann Gottes (personale Dimension)

„Zur sakramentalen Natur des kirchlichen Dienstamtes gehört auch sein persönlicher Charakter.“⁷² Durch die sakramentale Weihe wird dessen Empfänger ein unauslöschliches Prägemaal oder Zeichen (*character indelebilis*)⁷³ verliehen, so daß diese weder wiederholt noch auf Zeit gespendet werden kann.⁷⁴ Die ihm einmal übertragenen Vollmachten zur Ausspendung der heiligen Geheimnisse kann der geweihte Amtsträger weder von sich aus ablegen, noch können sie ihm je wieder entzogen werden.⁷⁵

⁶⁵ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 30; Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1551.

⁶⁶ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66.

⁶⁷ Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 877.

⁶⁸ Vgl. ebd., Nrn. 875, 1548f. und 1552f.

⁶⁹ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 12.

⁷⁰ Vgl. can. 273 und 275 §1 CIC; KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 21-25; Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 877 und 1538. Zum Begriff *communio* vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: Schreiben *Communio notio* an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als *communio* (28. Mai 1992), in: AAS 85 (1993), 838-850, Nr. 3f.

⁷¹ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66; PAPST JOHANNES PAUL II.: Brief an den Kardinalvikar der Diözese Rom.

⁷² Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 878.

⁷³ Vgl. can. 1008 CIC; Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1582.

⁷⁴ Vgl. ebd.

⁷⁵ Vgl. can. 290 CIC; Katechismus der Katholischen Kirche, Nrn. 878 und 1583.

Grundlage dieser unwiderruflichen sakramentalen Sendung ist die ebenso unwiderrufliche persönliche Berufung. Darum ist der zum kirchlichen Dienstante Berufene für die Bewahrung und Entfaltung der ihm übertragenen Sendung auch persönlich verantwortlich.⁷⁶

Als geweihter Mann Gottes und Diener der Kirche hat der Kleriker dafür Sorge zu tragen, daß seine Lebensführung mit der Würde und Sakralität seines Amtes übereinstimmt. Er ist nicht nur von Rechts wegen gehalten, nach Heiligkeit zu streben⁷⁷ und – mit Ausnahme der ständigen Diakone – den Zölibat zu wahren⁷⁸, sondern sich darüber hinaus von allem fernzuhalten, was sich für den klerikalen Stand nicht ziemt⁷⁹ bzw. diesem fremd ist⁸⁰.

Insofern die klerikale Kleidung eine beständige Erinnerung an die vom geweihten Amtsträger zu erwartende Form der Lebensführung ist trägt sie dazu bei, Würde und Sakralität des kirchlichen Weiheamtes zu wahren.⁸¹ Zugleich bringt sie „einen Schutz des Klerikers mit sich, weil dadurch in der Öffentlichkeit sein Verhalten und das Verhalten anderer ihm gegenüber mitbestimmt wird“⁸². Sie hilft ihm, sich von allem fernzuhalten, was in offenkundigem Widerspruch zu seiner Berufung und seinem Amt steht und mahnt ihn, den daraus hervorgehenden Pflichten stets gewissenhaft nachzukommen.

4. Formalrechtliche Analyse

Um eine auf den ersten Blick eher unbestimmt formulierte Rechtsnorm wie die in can. 284 CIC dargelegte Verpflichtung der Kleriker zum Tragen einer geziemenden kirchlichen Kleidung vor Diffamierung ebenso wie vor jeder Ideologisierung zu schützen, bedarf sie sowohl der nüchternen theoretischen Untersuchung als auch der praxisorientierten Auslegung.

Die Rechtsordnung der Kirche ist keine mehr oder weniger zufällige Sammlung voneinander unabhängiger Gesetze, sondern ein organisches Ganzes. Nicht zuletzt die kirchliche Bekleidungsordnung für Kleriker kann als Beispiel dafür gelten, daß die Mißdeutung einer noch so peripher erscheinenden Norm erhebliche Folgen für die kirchlichen Lebensordnung insgesamt haben kann. Und umgekehrt können sich auf den peripheren Bereich zu beschränken scheinende Probleme durchaus als Folge tiefgreifender Irrtümer im übergeordneten ekklesiologischen oder sakramentalen Rahmen zu erkennen geben. Gerade angesichts fast schon als selbstverständlich empfundener konträrer Praktiken dürfte die Sorge um das rechte Verständnis der in den vorliegenden Ausführungen zur Betrachtung stehenden Rechtsmaterie nicht weniger angebracht sein wie das Bemühen, die jeweiligen Normadressaten zur getreuen Beobachtung der entsprechenden Vorschriften anzuhalten.

4.1. Kontextuelle Einordnung

Für die Interpretation von can. 284 CIC ist es zunächst unbedingt erforderlich, diesen nicht als isolierte Einzelbestimmung zu betrachten, sondern innerhalb seines kontextuellen Rahmens.

⁷⁶ Vgl. ebd., Nr. 878; ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL: Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* (21. November 1964), in: AAS 57 (1965), 5-75, Nr. 41.

⁷⁷ Vgl. can. 276 §1 CIC; KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 27.

⁷⁸ Can. 277 §1 CIC; vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nrn. 57-60.

⁷⁹ Can. 285 §1 CIC.

⁸⁰ Can. 285 §2 CIC.

⁸¹ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66; PAPST JOHANNES PAUL II.: Brief an den Kardinalvikar der Diözese Rom.

⁸² AYMANS: Kanonisches Recht, Band II, 163.

Buch II des CIC von 1983 mit dem Titel „*Volk Gottes*“ enthält als Titel I einen Katalog der fundamentalen „*Pflichten und Rechte aller Gläubigen*“, dessen Grundlage in der allen Getauften gemeinsamen Gleichheit in Würde und Tätigkeit besteht⁸³. Diesem untergeordnet findet sich als Titel II des gleichen Buches eine Aufzählung der besonderen „*Pflichten und Rechte der Laien*“ sowie als Kapitel III im Rahmen von Titel III eine weitere über die „*Pflichten und Rechte der Kleriker*“. Kriterium für die Unterscheidung der beiden zuletzt genannten Kataloge ist das Sakrament der Weihe, durch das „*kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige [...] zu geistlichen Amtsträgern bestellt*“⁸⁴ werden.

Die Kleriker haben folglich einerseits an den allen Gläubigen gemeinsamen Pflichten und Rechten teil, unterliegen jedoch andererseits einer Reihe von spezifischen Vorschriften und Befugnissen, die sich aus der besonderen Berufung und Sendung des kirchlichen Dienstamtes ergeben. Das Sakrament der Weihe ist mehr als eine bloße Funktionszuteilung; es beinhaltet die umfassende, vorbehaltlose und lebenslange Indienstnahme des Geweihten für Gott und die Kirche.⁸⁵

Notwendige Folge dieser sakramentalen Indienstnahme ist eine Rechtsstellung, „*die in einigen Rechten, mehr aber noch in bestimmten Pflichten hinsichtlich des Dienstes, der persönlichen Lebensführung und des Verhaltens in der Welt besonderen Ausdruck findet*“⁸⁶. Dazu gehören nicht nur einige generelle Rahmenbedingungen, beispielsweise die Bereitschaft zur Übernahme einer vom Ordinarius übertragenen Aufgabe⁸⁷, sondern ebenso auch Grundentscheidungen, die einen tiefen Eingriff in die persönliche Lebensgestaltung darstellen wie etwa die Zölibatsverpflichtung⁸⁸.

Insgesamt enthält der in den can. 273 bis 289 aufgelistete Katalog klerikaler Pflichten und Rechte eine Vielzahl von Bestimmungen verschiedenster Art: neben einigen Rechten im eigentlichen Sinn finden sich dort vor allem Pflichten (sowohl juristischer als auch moralischer Art) und Verbote sowie ferner diverse Empfehlungen und Ermahnungen.⁸⁹ Zusammengenommen bilden diese Normen eine Art klerikalen Verhaltenskodex – den rechtlichen Rahmen, in dem das Bild des Klerikers nach den Erfahrungen der Kirche am Deutlichsten zur Geltung kommt.⁹⁰ Zweifelsohne kann die klerikale Identität niemals auf erschöpfende Weise durch rechtliche Kategorien definiert und in diesen erfaßt werden.⁹¹ Sie sind jedoch insofern unverzichtbar, als sie dem geweihten Stand eine präzise Position innerhalb der kirchlichen Strukturen und Lebensvollzüge zuweisen.

Was die Vorschrift des can. 284 bezüglich der klerikalen Standeskleidung angeht, steht diese in engem Zusammenhang vor allem mit dem in can. 213 CIC formulierten Recht aller Gläubigen, „*aus den geistlichen Gütern der Kirche [...] Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen*“.⁹² Auch wenn das Recht auf geistlichen Beistand nicht absolut ist, d.h. „*nicht beliebig und zu jeder Zeit eingefordert werden*“ kann⁹³, dient das geistliche Gewand des Klerikers als Zeichen der prinzipiellen Anerkennung dieses Rechtsanspruchs sowie als eine Art Bereitschaftserklärung für dessen konkrete Umsetzung.

⁸³ Can. 208 CIC; vgl. AHLERS, REINHILD: Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: LISTL, JOSEPH / SCHMITZ, HERIBERT: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 220-232, 220f.

⁸⁴ Can. 1008 CIC.

⁸⁵ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1583: „*Die Berufung und Sendung, die er [= der Geweihte] am Tag seiner Weihe erhalten hat, prägen ihn für immer.*“

⁸⁶ AYMANS: Kanonisches Recht, Band II, 146.

⁸⁷ Can. 274 § 2 CIC; vgl. can. 1025 § 2 CIC.

⁸⁸ Can. 277 CIC.

⁸⁹ NAVARRO: Persone e soggetti nel diritto della Chiesa, 77.

⁹⁰ Ebd., 78.

⁹¹ Ebd.

⁹² Vgl. HERVADA, JAVIER: Diritto Costituzionale Canonico, Mailand 1989, 111f.; AYMANS: Kanonisches Recht, Band II, 97.

⁹³ Ebd.

Außerdem vermag die klerikale Standeskleidung der sich nach can. 273 CIC in der ehrfürchtigen und gehorsamen Verbundenheit mit Papst und Ordinarius konkretisierenden kirchlichen *Communio* Ausdruck zu verleihen. Gleiches gilt für die in can. 275 §1 CIC angemahnte brüderliche Verbundenheit der Kleriker untereinander.

Ein deutlicher Zusammenhang besteht ferner mit der in can. 282 §2 CIC formulierten Ermahnung, „*ein einfaches Leben zu führen und sich aller Dinge zu enthalten, die nach Eitelkeit aussehen*“. Insbesondere verleiht das geistliche Gewand ihrem Träger weitgehende Unabhängigkeit gegenüber modischen und gesellschaftlichen Konventionen.

Nicht zuletzt erleichtert sie auch das in can. 277 §2 CIC geforderte kluge Verhalten gegenüber Personen, „*mit denen umzugehen die Pflicht zur Bewahrung der Enthaltensamkeit in Gefahr bringen oder bei den Gläubigen Anstoß erregen könnte*“. Dies gilt für sein eigenes Verhalten ebenso wie für das Verhalten anderer ihm gegenüber.⁹⁴

Am deutlichsten sichtbar wird der rechtliche Kontext von can. 284 CIC im Blick auf die ihm unmittelbar folgenden Bestimmungen, die durchaus als eine Art Grundregel klerikaler Lebensführung verstanden werden können: In can. 285 §1 CIC werden die geweihten Amtsträger der Kirche dazu verpflichtet, sich „*von allem, was sich für ihren Stand nicht geziemt, völlig fernzuhalten*“. Standeswidriges Verhalten trägt nicht nur der Geistlichkeit insgesamt Unehre ein, sondern ist zudem geeignet, das seelsorgliche Wirken unglaubwürdig zu machen.⁹⁵ Gerade angesichts der Tatsache, daß der kirchliche Gesetzgeber mit Rücksicht auf die kulturellen Unterschiede in den einzelnen Ortskirchen auf eine Präzisierung dessen verzichtet hat, was im Einzelnen als standeswidriges Verhalten zu gelten hat⁹⁶, kann dem geistlichen Gewand hier durchaus die Funktion eines Unterscheidungskriteriums zukommen: jegliches Verhalten, das bei einem als solchen erkennbaren Kleriker Befremden hervorrufen würde, wird als standeswidrig gelten müssen. Wo ein Kleriker nicht gut im geistlichen Gewand auftreten kann, da dürfte er in aller Regel auch nichts verloren haben.

Can. 285 §2 CIC verpflichtet die geistlichen Amtsträger darüber hinaus, alles zu meiden, „*was dem klerikalen Stand fremd ist, [...] auch wenn es nicht ungeziemend ist*“. Grundlage dessen ist die Erfahrung, daß es Verhaltensweisen und Tätigkeiten gibt, die zwar an sich ehrenvoll und für die Gesellschaft notwendig sind, gleichwohl für einen Kleriker unpassend erscheinen.⁹⁷ Auch wenn das kirchliche Gesetzbuch einige mögliche Konkretisierungen dieser Bestimmung auflistet⁹⁸, kann darüber hinaus auch in diesem Bereich das geistliche Gewand zur weiteren Unterscheidung beitragen.

Ziel des vom kirchlichen Gesetzgeber in den can. 273 bis 289 CIC vorgelegten klerikalen Verhaltenskodex' ist die größtmögliche Kohärenz von persönlichem Lebenszeugnis des geweihten Amtsträgers und seiner sakramentalen Identität. Insofern die in can. 284 CIC formulierte Verpflichtung der Kleriker zum Tragen der klerikale Standeskleidung unweigerlich und praktisch aus sich selbst heraus einen bestimmten Lebensstil verlangt – ja innerhalb gewisser Grenzen sogar unmittelbar herbeiführt – schützt und fördert diese Bestimmung die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihres seelsorglichen Wirkens.

4.2. Rechtscharakter

⁹⁴ AYMANS: Kanonisches Recht, Band II, 163.

⁹⁵ Ebd., 165; vgl. NAVARRO: *Personae e soggetti nel diritto della Chiesa*, 84.

⁹⁶ AYMANS: Kanonisches Recht, Band II, 165.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Z.B. can. 285 §3 CIC (Verbot öffentlicher Ämter, die eine Teilhabe an der Ausübung weltlicher Gewalt mit sich bringen); can. 285 §4 CIC (Verbot der Verwaltung fremden Vermögens sowie der Übernahme von Bürgschaften und Wechselverpflichtungen); can. 286 CIC (Handelsverbot); can. 287 §2 CIC (Verbot parteipolitischer Aktivitäten und gewerkschaftlicher Leitungsfunktionen); can. 289 §1 CIC (Verbot freiwilligen Militärdienstes). Vgl. AYMANS: *Kanonisches Recht*, Band II, 165-169; NAVARRO: *Personae e soggetti nel diritto della Chiesa*, 84-86.

Can. 284 CIC ist eine Gesetzesnorm universalem, d.h. territorial nicht beschränkten Charakter, insofern ihr Geltungsanspruch den Bereich der gesamten lateinischen Kirche umfaßt. Zugleich ist dieser jedoch auf eine bestimmte Personengruppe beschränkt, für die ein bestimmtes Verhalten angeordnet wird.

Zweifelsohne handelt es sich bei can. 284 CIC um eine Bestimmung rein kirchlichen Rechts: Die Verpflichtung zum Tragen klerikaler Standeskleidung ist weder ursprünglich noch aus einer zwingenden Notwendigkeit heraus mit dem sakramentalen Weiheamt verbunden; sie beruht ausschließlich auf einer positiven Festlegung des obersten kirchlichen Gesetzgebers.

„Der Nichtgebrauch der kirchlichen Kleidung seitens des Klerikers“ kann jedoch, wie das Direktorium für Dienst und Leben der Priester feststellt, „einen schwachen Sinn für die eigene Identität [...] manifestieren“⁹⁹. Daraus ergibt sich, daß zwischen sakramentaler Identität und äußerem Erscheinungsbild des Klerikers durchaus ein innerer Zusammenhang bestehen kann. Inwieweit der Nichtgebrauch des geistlichen Gewandes nur als bloße Gesetzeswidrigkeit oder aber als Indiz für einen vorliegenden Irrtum bezüglich wesentlicher Implikationen des kirchlichen Weiheamtes zu werten ist, müßte im Einzelfall genauer hinterfragt werden.

Was den Rechtscharakter von can. 284 CIC angeht ist ferner festzuhalten, daß es sich bei dieser Bestimmung sowohl um eine Pflicht, als auch – was zumeist übersehen wird – um ein Recht des klerikalen Standes handelt.¹⁰⁰ Dies gilt trotz der Tatsache, daß der CIC von 1983 im Unterschied zu seinem Vorgänger auf ein ausdrückliches Verbot des Tragens geistlicher Kleidung durch Nichtkleriker verzichtet hat.¹⁰¹

Verfehlt wäre es allerdings diese Betrachtungsweise dahingehend zu mißbrauchen, die fundamentale Gleichheit aller Gläubigen gegenüber der im Weiheakrament begründeten Ungleichheit zurückzudrängen.¹⁰² Die Rechtsordnung der Kirche impliziert keine Unterordnung des Laienstandes gegenüber dem Klerus, sondern eine gegenseitige Zuordnung.¹⁰³ Insofern bietet die geltende Rechtslage keinerlei Anhaltspunkt mehr dafür, die geistliche Kleidung als eine „Auszeichnung vor den Laien“¹⁰⁴ zu charakterisieren.

4.3. Normadressat

Der Geltungsanspruch des can. 284 CIC richtet sich nicht unterschiedslos an alle Gläubigen, sondern lediglich an eine bestimmte Personengruppe: die Kleriker.

Nach can. 207 §1 CIC handelt es sich bei den Klerikern um jene Gläubigen, die sich als „geistliche Amtsträger“ („*ministri sacri*“) von den Laien unterscheiden. Was ein geistlicher Amtsträger ist, definiert can. 1008 CIC mittels des im Weiheakrament („*sacramento ordinis*“) verliehenen untilgbaren Prägemaßes.¹⁰⁵ Kleriker sind folglich all jene, die zumindest eine der drei in can. 1009 CIC als Episkopat, Presbyterat und Diakonat bezeichneten Weihen empfangen haben, also alle Bischöfe, Priester und Diakone.

⁹⁹ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Leben und Dienst der Priester, Nr. 66.

¹⁰⁰ Vgl. MÖRSDORF: Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Band, 266.

¹⁰¹ Vgl. can. 683 CIC/1917.

¹⁰² Vgl. AHLERS, REINHILD: Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: LISTL, JOSEPH / SCHMITZ, HERIBERT: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 220-232, 230.

¹⁰³ Vgl. RIEDL, GERDA: Die Laien, in: LISTL, JOSEPH / SCHMITZ, HERIBERT: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 232-242, 234.

¹⁰⁴ MÖRSDORF: Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Band, 266.

¹⁰⁵ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1582; AHLERS: Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, 230-232; NAVARRO: Persone e soggetti nel diritto della Chiesa, 64-67.

Der Normadressat der geltenden kirchlichen Bekleidungs Vorschriften ist daher nicht exakt mit jenem der vorherigen Rechtslage deckungsgleich. In can. 108 §1 CIC/1917 wurden all jene als Kleriker bezeichnet, „*qui divinis ministeriis per primam saltem tonsuram mancipati sunt*“. Aufgrund dieser mehr jurisdiktionellen als sakramentalen Begriffsbestimmung gab es sowohl Kleriker, die das Weihesakrament empfangen hatten, als auch solche, bei denen dies (noch) nicht der Fall war. Beiden Gruppen gemeinsam war die Verpflichtung zum Tragen der klerikalen Standeskleidung.¹⁰⁶

Nach can. 284 CIC unterliegen dieser Verpflichtung ausschließlich jene Gläubigen, die das Weihesakrament empfangen haben. Als der Moment, von dem an ein Gläubiger zum passiven Subjekt dieser Bestimmung wird, ist folglich der gültige Empfang der Diakonenweihe als der untersten und stets zuerst gespendeten der drei Weihestufen anzusehen. Die Übernahme bzw. Ausübung eines kirchlichen Amtes ist in diesem Zusammenhang irrelevant.

Insofern eine einmal gültig empfangene Weihe niemals ungültig werden kann¹⁰⁷, ist die zeitliche Dauer der in can. 284 CIC formulierten Verpflichtung prinzipiell unbegrenzt. Wohl aber kann ein gültig Geweihter „*aus angemessenen Gründen der Verpflichtungen und Ämter enthoben werden, die mit der Weihe gegeben sind, oder es kann ihm verboten werden, sie auszuüben*“¹⁰⁸. Das kirchliche Recht spricht in diesem Zusammenhang vom Verlust des klerikalen Standes.¹⁰⁹ Wer des klerikalen Standes nach Maßgabe des Rechts verlustig geht, verliert nach can. 292 CIC „*mit ihm auch die dem klerikalen Stand eigenen Rechte und ist durch keine Pflichten des klerikalen Standes mehr gebunden*“, mit eingeschlossen das Recht und die Verpflichtung zum Tragen der klerikalen Standeskleidung.

Darüber hinaus ist es durchaus denkbar, daß einem Kleriker, der eine Straftat begangen hat, dieses Recht auch unabhängig vom Verlust des klerikalen Standes strafweise entzogen wird. Dies kann nach can. 1333 §1, 1^o CIC sowohl im Rahmen der Suspension¹¹⁰ als auch nach can. 1312 §2 CIC im Rahmen einer Sühne Strafe¹¹¹ der Fall sein.

Ein gewisses Problem hinsichtlich des passiven Subjekts von can. 284 CIC besteht in der Tatsache, daß es trotz der ausschließlichen Begrenzung dieser Verpflichtung bzw. dieses Rechtes auf den geweihten Stand nach wie vor durchaus üblich ist, daß auch nicht geweihte Gläubige – z.B. Ministranten, Küster und Priesteramtskandidaten – unter bestimmten Umständen im geistlichen Gewand auftreten. Hierzu ist festzustellen, daß die geltende Rechtsordnung der Kirche im Unterschied zum CIC/1917 sowohl auf ein ausdrückliches Verbot des Tragens klerikaler Kleidung durch Nichtkleriker als auch auf entsprechende Ausnahmeregelungen verzichtet hat.¹¹² Des Weiteren ist diese Praxis bislang weder vom kirchlichen Gesetzgeber noch von den zuständigen ausführenden Organen je in Frage gestellt oder gar untersagt worden. Folglich wird davon ausgegangen werden dürfen, daß es sich hier um ein von der Kirche allgemein gebilligtes, wenn nicht sogar gefördertes Gewohnheitsrecht handelt.

¹⁰⁶ Can. 136 §1 CIC/1917; vgl. Can. 136 §3 CIC/1917.

¹⁰⁷ Can. 290 CIC.

¹⁰⁸ Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1583.

¹⁰⁹ Das entsprechende Verfahren ist in den cann. 290 bis 293 CIC geregelt; vgl. FAHRNBERGER, GERHARD: Das Ausscheiden aus dem Klerikerstand, in: LISTL, JOSEPH / SCHMITZ, HERIBERT: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 283-292; NAVARRO: Persone e soggetti nel diritto della Chiesa, 94-100.

¹¹⁰ Vgl. REES, WILHELM: Straftat und Strafe, in: LISTL, JOSEPH / SCHMITZ, HERIBERT: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 1125-1138, 1131; DE PAOLIS, VELASIO / CITO, DAVIDE: Le sanzioni nella Chiesa – Commento al Codice di Diritto Canonico Libro VI, Roma 2000, 203f.

¹¹¹ DE PAOLIS / CITO: Le sanzioni nella Chiesa, 107.

¹¹² Vgl. can. 683 CIC/1917.

4.4. Ausführungsbestimmungen

Can. 284 CIC verpflichtet die Kleriker zwar zum Tragen einer geziemende kirchliche Kleidung, legt aber nicht fest, worum es sich dabei handelt, bzw. wie diese konkret auszusehen hat.¹¹³ Anstelle einer näheren Beschreibung oder Definition wird lediglich auf die „von der Bischofskonferenz erlassenen Normen“ und die „rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten“ verwiesen.

In Fortführung einer langen Rechtstradition unterliegt die Form der klerikalen Standeskleidung keiner gesamtkirchlich einheitlichen Regelung¹¹⁴, sondern kann sowohl lokale Unterschiede als auch eine gewisse individuelle Formenvielfalt aufweisen. Ähnlich war bereits in can. 136 §1 CIC/1917 bezüglich dieser Frage auf die „*legitimas locorum consuetudines et Ordinarii loci praescripta*“ verwiesen worden.

Damit die in can. 284 CIC formulierte Bestimmung angewendet werden kann, bedarf es konkreter Ausführungsbestimmungen. Die diesbezügliche Kompetenz hat der oberste kirchliche Gesetzgeber den Bischofskonferenzen übertragen. Ihnen kommt demzufolge nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Erlassen entsprechender Normen zu.

Dessen ungeachtet bleibt es dem Träger der obersten kirchlichen Leitungsgewalt natürlich unbenommen, eigene Ausführungsbestimmungen von allgemeinrechtlichem Geltungsanspruch zu verfügen, denen naturgemäß ein den Normen der Bischofskonferenzen übergeordneter Stellenwert zukommt.

Dies trifft beispielsweise für das bereits erwähnte Direktorium für Dienst und Leben der Priester zu, in dem unter der Nr. 66 einige nähere Kriterien festgelegt werden, was unter der in can. 284 CIC genannten kirchlichen Kleidung der Kleriker zu verstehen ist. Aus rechtlicher Perspektive ist dieses Dokument unter die allgemeinen Ausführungsdekrete (*decreta generalia exsecutoria*) gemäß can. 31 CIC zu zählen, „durch welche die Art und Weise der Gesetzesanwendung genauer bestimmt oder die Befolgung der Gesetze eingeschränkt wird“¹¹⁵.

Hinsichtlich der konkreten Form der klerikalen Standeskleidung legt das Direktorium fest, diese habe „falls sie nicht der Talar ist, verschieden von der Art der Laien zu sein und konform der Würde und Sakralität des Amtes“¹¹⁶. Dadurch ist zum einen bestätigt worden, daß es trotz aller lokaler Unterschiede eine für den gesamten Geltungsbereich des CIC uneingeschränkt legitime Form des geistlichen Gewandes gibt: nämlich den Talar bzw. die Soutane. Der Talar ist nicht – wie vielleicht vermutet werden könnte – ein liturgisches Gewand, sondern die Grund- und Normalform der klerikalen Standeskleidung.

Zum anderen ist die Legitimität aller darüber hinaus üblichen Formen des geistlichen Gewandes einem ersten allgemeinen Kriterium zufolge daran zu messen, ob sie auf eindeutige, für jedermann ersichtliche Weise von der Kleidung der Laien zu unterscheiden ist.¹¹⁷ Das zweite Kriterium, die Konformität mit der Würde und Sakralität des kirchlichen

¹¹³ Vgl. AYMANS: Kanonisches Recht, Band II, 162f.; NAVARRO: Persone e soggetti nel diritto della Chiesa, 83f.; OTADUY: C. 284 – Comentario, 363f.

¹¹⁴ OTADUY: C. 284 – Comentario, 363.

¹¹⁵ Genau genommen richtet sich das Dokument seinem Titel zufolge nicht an die Kleriker, d.h. an alle geweihten Amtsträger der Kirche, sondern lediglich an die Priester. In der hier vornehmlich zur Betrachtung stehenden Nr. 66 werden beide Begriffe jedoch abwechselnd gebraucht. Daß es sich trotz dieser Unklarheit um eine rechtsverbindliche Ausführungsbestimmung zu can. 284 CIC handelt bestätigt PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE INTERPRETATION VON GESETZESTEXTEN: Esclarementos a respeito do valor vinculante do art. 66 do Directório para o ministério e a vida dos Presbíteros (22. Oktober 1994), in: *Communicationes* 27 (1995), 192-194, Nr. 4. Zum Rechtscharakter der allgemeinen Ausführungsdekrete vgl. LISTL, JOSEPH: Die Rechtsnormen, in: LISTL, JOSEPH / SCHMITZ, HERIBERT: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 102-118, 104f.

¹¹⁶ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66.

¹¹⁷ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II.: Brief an den Kardinalvikar der Diözese Rom.

Weiheamtes, dürfte als Erläuterung dessen zu verstehen sein, was in can. 284 CIC als „geziemend“ bezeichnet wird.

Das Direktorium bestimmt ferner, daß „Schnitt und Farbe“ der klerikalen Standeskleidung „von der Bischofskonferenz festgelegt werden“ müssen, und zwar „in Harmonie mit den Dispositionen des allgemeinen Rechts“¹¹⁸. Auf diese Weise ist den zu erlassenden Partikularnormen ein sehr konkreter Anspruch vorgegeben, an dem sie zu messen sind.

Die aktuellen, von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zuletzt am 22. September 1995 bestätigten Ausführungsbestimmungen zu can. 284 CIC besagen, daß der Geistliche „in der Öffentlichkeit durch seine Kleidung eindeutig als solcher erkennbar sein“ muß; „als kirchliche Kleidung gelten Oratorianerkragen oder römisches Kollar, in begründeten Ausnahmefällen dunkler Anzug mit Kreuz“¹¹⁹. Daß unter den verschiedenen Formen geistlicher Kleidung der Talar entsprechend den Vorgaben des Direktoriums für Dienst und Leben der Priester unerwähnt geblieben ist, wird als Mangel zu gelten haben.¹²⁰ Außerdem wäre zu hinterfragen, ob ein dunkler Anzug mit Kreuz der im Direktorium so nachdrücklich geforderten Unterscheidbarkeit von der Kleidung der Laien gerecht werden kann.

Die entsprechenden Normen der Österreichischen Bischofskonferenz wurden am 6. November 1990 beschlossen – also noch vor Erscheinen des Direktoriums – und besagen: „Bei liturgischen Funktionen soll grundsätzlich der Talar getragen werden, sonst für gewöhnlich das Priesterzivil, besonders in der Schule.“¹²¹ Indem dieser Beschluß auf jede Konkretisierung dessen verzichtet, was unter „Priesterzivil“ zu verstehen ist, vermag er dem vom Direktorium aufgestellten Anspruch kaum gerecht zu werden. Eine Neufassung und Konkretisierung der für das Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz geltenden Ausführungsbestimmungen zu can. 284 CIC erscheint vor diesem Hintergrund als dringend geboten.

Noch größerer Handlungsbedarf ist für die Schweizer Bischofskonferenz festzustellen, die bislang noch überhaupt keine Partikularnormen über die kirchliche Kleidung der Kleriker erlassen hat.

Über die von der Bischofskonferenz zu erlassenden Normen hinaus verweist can. 284 CIC außerdem auf die „rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten“. Damit eine bestimmte, von den Partikularnormen nicht erfaßte Form klerikaler Standeskleidung als rechtmäßige Gewohnheit betrachtet werden kann, muß sie den vom Direktorium für Dienst und Leben der Priester aufgestellten Kriterien entsprechen, d.h. sie muß sich von der Kleidung der Laien unterscheiden und der Würde und Sakralität des kirchlichen Weiheamtes angemessen sein.

„Wegen ihrer Inkohärenz“ mit dem Geist des allgemeinen Rechts, heißt es nämlich im Direktorium, „können konträre Praktiken nicht als legitime Gewohnheiten angesehen werden und so müssen sie von den zuständigen Autoritäten abgeschafft werden“¹²². Entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen Rechts¹²³ sind damit insbesondere all jene Gewohnheiten verworfen, nach denen aus welchen Gründen auch immer auf das Tragen klerikaler

¹¹⁸ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66.

¹¹⁹ DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ: Partikularnormen zu can. 284 CIC – Kirchliche Kleidung der Geistlichen, u.a. in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 15. Oktober 1995, 90; Archiv für katholisches Kirchenrecht 164 (1995), 458.

¹²⁰ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66.; AYMANS: Kanonisches Recht, Band II, 163.

¹²¹ ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSKONFERENZ: Partikularnormen – Dekret über die Priesterkleidung – Can. 284, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 6 vom 9. Dezember 1991, 3; Archiv für katholisches Kirchenrecht 160 (1991), 487.

¹²² KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66.

¹²³ Vgl. can. 23 bis 28 CIC.

Standeskleidung verzichtet bzw. diese auf irgendein unauffälliges Zeichen – z.B. ein Ansteckkreuz – reduziert wird.¹²⁴

4.5. Ausnahmen

Nicht zuletzt das Direktorium für Dienst und Leben der Priester hat die Kleriker mit Nachdruck zur getreuen Beachtung der das geistliche Gewand betreffenden Vorschriften ermahnt. Dessen ungeachtet handelt es sich bei can. 284 CIC nicht um eine Rechtsnorm von schlechthin absolutem Geltungsanspruch. Vom allgemeinen Recht vorgesehen sind durchaus besondere Umstände, unter denen die Verpflichtung zum Tragen der klerikalen Standeskleidung ausgesetzt werden kann.

Einer ersten, von can. 288 CIC generell vorgesehenen Ausnahmeregelung unterliegen, sofern nicht das Partikularrecht anderes bestimmt, die ständigen Diakone. Diese haben zwar das Recht, nicht aber die Pflicht zum Tragen des geistlichen Gewandes. Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihren diesbezüglichen Partikularnormen festgelegt, daß die genannte Ausnahmeregelung nur für die ständigen Diakone mit Zivilberuf gilt – also nicht für die hauptamtlichen ständigen Diakone.¹²⁵ Die Österreichische Bischofskonferenz dagegen hat sich zu dieser Frage überhaupt nicht geäußert, so daß die in can. 288 CIC vorgesehene Ausnahmeregelung in diesem Fall keinerlei Einschränkung unterliegt.

Über den Wirkungsbereich der ständigen Diakone hinaus sind durchaus auch noch andere Situationen denkbar, in denen es als weniger angebracht, möglicherweise sogar als kontraproduktiv zu bewerten wäre, wenn ein Kleriker im geistlichen Gewand aufträte. Aus dieser Erfahrung heraus spricht auch das Direktorium für Dienst und Leben der Priester von „ganz außergewöhnlichen Situationen“¹²⁶, in denen der Verzicht auf die kirchliche Kleidung nicht unbedingt gleich als Hinweis auf ein Identitätsdefizit des betreffenden Klerikers beurteilt werden muß.

Grundsätzlich können hier natürlich nur solche Umstände in Betracht gezogen werden, die ihrer Natur nach weder unmoralisch noch für den klerikalen Stand ungeziemend sind.¹²⁷ Außerdem müssen die Motive, aus denen heraus der Verzicht auf das geistliche Gewand in Kauf genommen wird, legitimer Art sein – was vornehmlich im seelsorglichen, durchaus aber auch im medizinischen oder freizeitlichen Rahmen der Fall sein kann. Zu beachten ist schließlich, daß es sich wirklich nur um ganz außergewöhnliche Situationen, d.h. konkrete, eng begrenzte Einzelfälle handelt und weder der Häufigkeit noch der Dauer nach zur Regel wird. Die Entscheidung darüber hat der betroffene Kleriker unter gewissenhafter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen als auch der partikularen Rechtslage selbst zu treffen.

Prinzipiell kann davon ausgegangen werden, daß die klerikale Standeskleidung überall da fehl am Platz ist, wo ihre Verwendung dem Ruf der Kirche bzw. des geistlichen Standes abträglich oder gar schädlich werden könnte. Als Grundregel kann darüber hinaus gelten, daß begründete Ausnahmen solange vertretbar sind, wie sie als solche klar erkennbar bleiben.

5. Schluß

¹²⁴ Insofern dürfte es nicht zutreffend sein, wenn SCHWENDENWEIN: Die Rechte und Pflichten der Kleriker, 281, Anm. 59, als Beispiel einer rechtmäßigen örtlichen Gewohnheit die unter den geistlichen Universitätsprofessoren im deutschen Sprachraum üblich gewordene Praxis anführt, der zufolge auf das Tragen klerikaler Standeskleidung in aller Regel verzichtet wird.

¹²⁵ DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ: Partikularnormen zu can. 284 CIC; vgl. AYMANS: Kanonisches Recht, Band II, 163.

¹²⁶ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66.

¹²⁷ Vgl. can. 285 §1 CIC.

Die Sendung der Kirche besteht nicht nur darin, „*die Botschaft und Gnade Christi den Menschen nahezubringen, sondern auch darin, die zeitliche Ordnung mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen und zu vervollkommen*“¹²⁸. In diesem Sinne lautet eine der gerade vom Zweiten Vatikanischen Konzil wiederholt zum Ausdruck gebrachten Grundüberzeugungen.¹²⁹ Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Sendung ist, daß die Kirche in der menschlichen Gesellschaft präsent bleibt, d.h. sich weder vor ihr versteckt, noch sich aus ihr verdrängen läßt.

Nicht zuletzt aus diesem Grund, „*falls die Ausübung der Religionsfreiheit nicht behindert wird, erbauen die Christen Gebäude, die für den Gottesdienst bestimmt sind. Diese sichtbaren Kirchen [...] bezeichnen und bezeugen die Kirche, die an diesem Ort lebt*“¹³⁰. Analog dazu wird man sagen können, daß überall da, wo ein Kleriker „*durch seine Kleidung als unmißverständliches Zeichen seiner Hingabe und seiner Identität als Träger eines öffentlichen Amtes*“¹³¹ erkennbar ist, er die Kirche mit ihrer Sendung gegenwärtig macht. Jeder geweihte Amtsträger, der sich als solcher öffentlich zu erkennen gibt, bezeugt die Gegenwart der Kirche und damit die Gegenwart Gottes in dieser Welt.¹³² Darum wird der Sinn der kirchlichen Kleidung heute auch in erster Linie darin zu sehen sein, „*den geistlichen Dienst der Kirche in der Öffentlichkeit präsent zu halten*“¹³³.

Erfreulicherweise ist in den letzten Jahren eine deutliche Trendwende zu beobachten: Während sich die ideologisch motivierte Ablehnung der klerikalen Standeskleidung eher auf die älteren Weihejahrgänge beschränkt, scheint der jüngere Klerus dieser Frage wieder weitaus unbefangener gegenüberzustehen. Jene Phase, in der nicht wenige Kleriker unter einem „*schwachen Sinn für die eigene Identität als ganz dem Dienst der Kirche ergebener Hirte*“¹³⁴ gelitten haben, dürfte damit als weitgehend überwunden gelten.

Natürlich ist ein äußeres Zeichen wie die klerikale Standeskleidung weder das einzige noch das erste Mittel, um die Welt mit der Botschaft des Evangeliums zu durchdringen. Aber sie ist von nicht zu vernachlässigender Bedeutung gerade „*in einer säkularisierten und tendentiell materialistischen Gesellschaft, wo auch äußere Zeichen sakramentaler und übernatürlicher Wirklichkeiten im Schwinden begriffen sind*“¹³⁵. Angesichts der Leib und Seele, Sichtbares und Unsichtbares gleichermaßen umfassenden Natur des Menschen fördert die Kohärenz von äußerem Erscheinungsbild und innerem Lebenszeugnis die Überzeugungskraft jener besonderen Sendung, die dem geweihten Stand kraft göttlicher Weisung anvertraut ist, nämlich – wie es can. 1008 CIC ausdrückt – „*die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi des Hauptes zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden*“.

¹²⁸ ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL: Dekret über das Laienapostolat *Apostolicam actuositatem* (18. November 1965), in: AAS 58 (1966), 837-864, Nr. 5.

¹²⁹ Vgl. DERS.: *Lumen gentium*, Nr. 9; DERS.: Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes* (7. Dezember 1965), in: AAS 58 (1966), 1025-1120, Nrn. 40-45 und 73-76.

¹³⁰ Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1180.

¹³¹ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66.

¹³² Ebd.

¹³³ AYMANS: Kanonisches Recht, Band II, 163.

¹³⁴ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66.

¹³⁵ Ebd.